



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

INFU mbH Geschäftsbereich PLANCO-TEC
Frau Diestertich
Karlsbrunnenstraße 11
37249 Neu-Eichenberg

Aktenzeichen

Dez. 25

Notifizierung nach Fachmodul Abfall

Bearbeiter/in

Gabi Walper

Durchwahl

0561 106-4215

Fax

0561 106-1691

E-Mail

gabi.walper@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift

Steinweg 6, Kassel

Datum

06.12.2016

Notifizierung als Untersuchungsstelle für die Durchführung von Untersuchungen

- **Bioabfall** nach § 9 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 in Hessen, zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 der Verordnung vom 23.04.2012

Notifizierung für die Durchführung von Probenahme und Probenvorbereitung nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Bezug: Ihr Antrag auf Verlängerung vom 10.11.2016, eingegangen am 15.11.2016
Notifizierungsbescheid vom 06.06.2014

Anlage: Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren

Bescheid

I.

Die Untersuchungsstelle

**INFU mbH Geschäftsbereich PLANCO-TEC
Karlsbrunnenstraße 11
37249 Neu-Eichenberg**

An dem Standort:

**Kohlenstraße 8
37249 Neu-Eichenberg**

wird hiermit

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 7 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 sowie nach § 9 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 der Verordnung vom 23.04.2012, als Untersuchungsstelle für die Durchführung von Probenahmen und Untersuchungen nach der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung in Hessen bestimmt.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf ungenannte Außen-/Nebenstellen, Zweigbüros und Niederlassungen des Antragstellers einschließlich des diesbezüglichen Personals.

II.

Die Notifizierung ist gemäß 4.2 des Fachmoduls Abfall vom August 2012 in Teilbereiche untergliedert und wird hiermit erteilt für die Untersuchung von:

Untersuchungsbereiche		Parameter	Grundlage
Teilbereich 1.1	Klärschlamm	Probenahme	Anhang 1 AbfKlärV
Teilbereich 2.1	Boden	Probenahme und Probenvorbereitung	§ 3 Abs. 2 AbfKlärV und § 9 Abs. 2 BioAbfV
Teilbereich 3.1	Bioabfall	Probenahme und Probenvorbereitung	§ 4 Abs. 9 BioAbfV
Teilbereich 3.3	Bioabfall	Physikalische Parameter; Fremdstoffe	§ 4 Abs. 5 BioAbfV
Teilbereich 3.4	Bioabfall	Prozessprüfung: Ermittlung der Mindestverweildauer; Phytohygiene	§ 3 Abs. 4 BioAbfV
Teilbereich 3.5	Bioabfall	Prüfung der hygienisierten Bioabfälle: Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile (Phytohygiene)	§ 3 Abs. 4 BioAbfV

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Die Notifizierung wird befristet bis zum **06.10.2021** und kann auf Antrag verlängert werden.

III.

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die vorgeschrieben, beantragten und im Anhang genannten Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden.
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen.

- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteilich durch ausgebildetes Personal durchführen zu lassen, das in das Qualitätssicherungssystem der Untersuchungsstelle eingebunden ist.
- Probenrückstellmuster in geeigneter Form für evtl. von der Notifizierungsstelle angeordnete chemische oder physikalisch-chemische Nachuntersuchungen mind. ein Jahr lang ordnungsgemäß aufzubewahren.
- sämtliche Rohdaten und Qualitätsmaßnahmen einschließlich der Auswertung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Darüber hinaus erteilt die Untersuchungsstelle ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die für die Notifizierung zuständigen Stellen der anderen Bundesländer und ggf. an die zuständige Akkreditierungsstelle.

IV.

Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Notifizierung ist gebunden an die Kompetenzfeststellung durch die Akkreditierung der DAkkS vom 07.10.2016; DAR-Registriernummer: D-PL-14470-01-00.
2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere die Teilnahme an den länderübergreifenden, von der Notifizierungsstelle anerkannten und kostenpflichtigen Ringversuchen für die in der Anlage vermerkten Teilbereiche mit deren Probenahme- und Untersuchungsverfahren. Es muss eine erfolgreiche Ringversuchsteilnahme innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden. Die Notifizierung ist abhängig von der Auswertung der Ringversuchsergebnisse und wird diesen ggf. angepasst.
3. Des Weiteren sind alle 2 Jahre Wiederholungsaudits durch die Akkreditierungsstelle durchzuführen. **Die Begehungsbereichte der Wiederholungsaudits durch die Akkreditierungsstelle sind der Notifizierungsbehörde unaufgefordert zuzuschicken.**
4. Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, gravierende Änderungen der für diese Notifizierung wesentlichen Voraussetzung dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere:
 - Änderung der Besitzverhältnisse
 - Stilllegung des Betriebs
 - Personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung
 - Wegfall oder Änderung von wesentlichen Teilen der Laborausstattung
 - Änderung in der zugrundeliegenden Akkreditierung.

5. Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen dieser an andere bestimmte Untersuchungsstellen ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig. Wird ein Unterauftragnehmer zur Untersuchung herangezogen, dann sind im Untersuchungsbericht dessen Name und Anschrift zu nennen.
6. Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, bei der Analytik des Bioabfalls Doppelbestimmungen durchzuführen.
7. Interne Qualitätskontrollen entsprechend den Anforderungen des „Fachmodul Abfall“ und – soweit anwendbar – der AQS-Merkblätter für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) müssen regelmäßig durchgeführt werden.
8. Die Untersuchungsstelle muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen, Sach- und Vermögensschäden verfügen.
9. Eine Laborbegehung durch Vertreter der Notifizierungsbehörde oder deren Beauftragte mit einem Betretungsrecht für alle Räume muss zum Zwecke einer Überprüfung aus besonderem Anlass jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Auf Verlangen muss Einblick in die notwendigen Unterlagen gewährleistet werden. Die Kosten hierfür sind von der Untersuchungsstelle zu tragen.
10. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der in der Notifizierung genannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

V.

Widerruf

Die Notifizierung nach Ziffer I erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Sie wird eingeschränkt oder widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die Zweifel an den zur Notifizierung erforderlichen Voraussetzungen aufkommen lassen.

Hierzu zählen unter anderem der Fortfall oder gravierenden Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere, wenn

- erteilte Auflagen dieses Notifizierungsbescheides nicht eingehalten werden.
- von der Kompetenzfeststellung festgestellte Notifizierungsvoraussetzungen entfallen.
- an dem jährlichen Ringversuchen für die entsprechenden Untersuchungsbereiche wiederholt nicht oder erfolglos teilgenommen wurde.
- trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme die Ergebnisse wiederholt fehlerhafte Analytik (dreimal in Folge) desselben Untersuchungsparameters zeigen.
- die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen unvollständig und fehlerhaft ist.
- die Dokumentation von Rohdaten und Qualitätssicherungsmaßnahmen unvollständig ist.
- die erklärten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- Aufträge übernommen werden, bei denen die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

VI.

Kosten:

Die Kostenfestsetzung erfolgt nach Nr. 18314 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV), gültig ab dem 18.11.2014, und wird Ihnen gesondert zugestellt.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von eins von Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

VII.

Rechtsgrundlagen:

Die Notifizierung als Untersuchungsstelle wird gemäß der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319) durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Gegenstand dieser Notifizierung sind insbesondere die für die anerkannten Teilbereiche genannten Grundlagen der Klärschlammverordnung und Bioabfallverordnung sowie des FACHMODULS ABFALL - des Kompetenznachweises und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich vom August 2012.

VIII.

Hinweise:

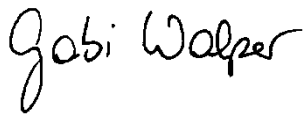
1. Die Notifizierung gilt entsprechend der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 09.11.2010 (BGBl. Teil I Nr. 56) entsprechend Artikel 3, Änderung der BioAbfV und Artikel 9, Änderung der AbfKlärV, für das gesamte Bundesgebiet.
2. Die Bekanntmachung wird auf folgender Internetseite elektronisch veröffentlicht:
Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) im Modul Abfall unter der Adresse <http://www.resymesa.de/>.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstr. 32
34121 Kassel
erhoben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Gabi Walper". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

(Gabi Walper)